

II-121 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 17. JUNI 1970 No. 90/2

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. KÖNIG, Dr. Bauer, Dr. Karasek
und Genossen
an den Herrn Bundeskanzler
betrifft die Novellierung der Dienstzweigeverordnung

Die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe A eingereihten Dienstzweige sind in der Dienstzweigeverordnung vom 2. Juni 1948, BGBI. Nr. 164, in der geltenden Fassung festgelegt. Diese Regelung wurde durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 334/1965 auf die Stufe eines Gesetzes gehoben. Das Erfordernis für die Anstellung in einem in der Verwendungsgruppe A eingereihten Dienstzweig bildet die volle Hochschulbildung, die nach den Bestimmungen der Dienstzweigeverordnung - Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung - entweder durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Staatsprüfungen, der erlangten Befähigung zur Ausübung eines Amtes oder der Erlangung eines akademischen Grades an einer Hochschule im Sinne des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBI. Nr. 154/1955, nachzuweisen ist.

Nach dem Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBI. Nr. 179/1966, sind eine soziologische, eine sozialwirtschaftliche, eine sozial- und

wirtschaftsstatistische, eine volkswirtschaftliche, eine betriebswirtschaftliche, eine handelswissenschaftliche und eine wirtschaftspädagogische Studienrichtung vorgesehen.

Ein Vergleich mit den Anstellungserfordernissen für die in der Verwendungsgruppe A eingereihten Dienstzweige ergibt, daß auch Absolventen einer dieser neuen Studienrichtungen die Voraussetzungen für eine erfolgversprechende Verwendung im öffentlichen Dienst erwerben.

Die gefertigten Abgeordneten richten daheroan den Herrn Bundeskanzler die

Anfrage:

Sind Sie, Herr Bundeskanzler, bereit, umgehend eine Novellierung der Dienstzweigeverordnung in die Wege zu leiten, um auch den Absolventen der oben angeführten Studienrichtungen die Aufnahme in den Bundesdienst Verwendungsgruppe A zu ermöglichen, ohne daß der Bewerber zunächst die Nachsicht des Erfordernisses der Hochschulbildung erhalten muß?